



BO-Nr. 1655– 18.03.2020  
*PfReg. H 3.2*

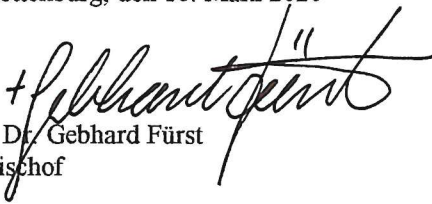
## **Gesetz zur Durchführung der Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten am 22. März 2020: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie stellen die staatlichen Stellen, aber auch die kirchlichen Entscheidungsträger vor schwerwiegende Entscheidungen. Dabei ist die Gefahr von Infektionen möglichst gering zu halten. Ausgehend von der von staatlicher Seite festgestellten Krisensituation und der zum Teil schon ausgesprochenen Verbote der Öffnung der Wahllokale durch Landratsämter ordne ich an:

1. Die am 22. März 2020 stattfindenden Wahlen zum Kirchengemeinderat und Pastoralrat werden in diesem Jahr ausschließlich als Briefwahlen durchgeführt. Die Vorschrift des § 6, Abs. 3 der Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung (WahlO) – in der Fassung vom 22. Januar 2019 (KABL. 2019, S. 56 ff.), nach der die Wahllokale für mindestens zwei Stunden geöffnet werden müssen, wird für diese Wahl aufgehoben, ebenso ist § 6, Abs. 4 der Wahlordnung aufgehoben.
2. In Gemeinden mit allgemeiner Briefwahl wird aufgrund der angeordneten Schließung der Wahllokale die Frist für die Abgabe der Wahlbriefe auf Sonntag 22. März 2020 16:00 Uhr verfügt. Andere Wahlzeiten in den Kirchengemeinden und Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die von den Wahlausschüssen nach § 6, Abs. 3 der Wahlordnung festgelegt wurden, werden hiermit aufgehoben.
3. Für Gemeinden ohne allgemeine Briefwahl wird die Frist zur Beantragung der Briefwahl entgegen der Vorschrift von § 12 Wahlordnung auf Freitag 3. April 2020 12:00 Uhr und die Frist für die Abgabe der Wahlbriefe auf Sonntag 5. April 2020 16:00 Uhr verfügt.
4. Der Wahlbrief muss unbedingt rechtzeitig mit der Post abgesandt oder direkt bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief muss bei der zuständigen Stelle spätestens zur angegebenen Frist vorliegen. Später eingegangene Wahlbriefe können bei der Stimmenauszählung nicht mehr berücksichtigt werden.
5. Auch in den Gemeinden ohne allgemeine Briefwahl bleibt das für die Kirchengemeinderatswahl/Pastoralratswahl am 22. März 2020 erstellte Wählerverzeichnis bindend.
6. Zum Schutz der Mitglieder des Wahlvorstandes hat entgegen der Vorschrift von § 6, Abs. 5 der Wahlordnung die Stimmzählung nichtöffentlich zu erfolgen.
7. Auch in den Kirchengemeinden/Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache mit allgemeiner Briefwahl hat die Auszählung der Stimmen bis spätestens Montag 6. April 2020 12:00 Uhr zu erfolgen. § 13, Abs. 10 der Wahlordnung ist zu beachten.
8. Die Zusammensetzung der Wahlvorstände (§ 7 Wahlordnung) ist zu überprüfen. Angehörige der Risikogruppen hinsichtlich der Corona-Infektionen sind von der Berufung in den Wahlvorstand mit sofortiger Wirkung entbunden. Der Wahlausschuss hat notfalls per Umlauf die erforderliche Zahl von Ersatzpersonen zu wählen.

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Versand an die Dekanatsgeschäftsstellen promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt zu machen.

Rottenburg, den 18. März 2020

  
+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof